16. Wahlperiode

10.03.2015

Antrag

der Fraktion der CDU

Vorsorgen. Vermögen sichern. Betreuung regeln: Nordrhein-Westfalen braucht ein modernes Betreuungswesen!

I. Sachverhalt

"Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer." § 1896 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Eine Betreuung wird angeordnet, wenn ein Volljähriger auf Grund einer Erkrankung seine Angelegenheiten insgesamt oder einzelne Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen kann und er keine Vorsorgevollmacht hat.

Die Anzahl der gesetzlich angeordneten Betreuungen steigt – nicht nur in Nordrhein-Westfalen – rapide an: Waren im ersten Jahr nach Geltung des 1992 eingeführten Betreuungsrechts noch 122.117 Personen in Betreuungsverfahren, stieg die Zahl zum Ende 2012 auf rund 309.000 Verfahren an (Quelle: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014). Damit einhergeht ein Anstieg der Kosten: Betrugen diese 1992 noch 1,2 Millionen Euro, stiegen diese zum Ende 2013 alleine im Justizministerium auf 218,1 Millionen Euro – ohne Ausgaben für Sachverständigengutachten – an.

Dagegen nimmt sich die Förderung der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen verschwindet gering aus: Im Etat des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes wurden im Jahr 2013 rund 1,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, von denen gerade einmal circa 1,1 Millionen Euro an die Betreuungsvereine zur (Mit-)Finanzierung ihrer Arbeit verausgabt wurden.

Die beste Vorsorge ist die Eigenvorsorge: Sie zu stärken, muss die Hauptaufgabe eines modernen Betreuungsrechtes sein.

Datum des Originals: 10.03.2015/Ausgegeben: 10.03.2015

Und genau an diese Stelle springt der von der Landesregierung im September 2014 aufgelegte "Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung und zur Vermeidung unnötiger Betreuungen" viel zu kurz: Viel klein klein, aber eine insgesamt wenig überzeugende Strategie, die insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Arbeit der Betreuungsvereine zu wenig in den Blick nimmt.

Daher halten wir es als CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen für unerlässlich, im Rahmen einer "konzertierten Aktion" die Selbstbestimmung unserer Bevölkerung dauerhaft zu stärken: Das Thema "Vorsorgen. Vermögen sichern. Betreuung regeln." kann nur durch gemeinschaftlich getragene, regelmäßige wiederkehrende Aktionen im Bewusstsein unserer Bevölkerung Verankerung finden. Daher halten wir die Organisation einer "Woche der Selbstbestimmung", an denen die relevanten Akteure im Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen gleichberechtigt mitwirken, im Abstand von zwei Jahren für zielführend. Darüber hinaus – soll dem Beispiel Hessens folgend – EINE Internetplattform unter der Zuständigkeit des Justizministeriums des Landes Informationen rund um das Betreuungswesen für Interessierte und Ratsuchende bereithalten. Dies ist aus unserer Sicht ein Angebot, insbesondere an die Betreuungsvereine, sich gemeinsam auf den Weg zu machen.

Ein modernes Betreuungswesen schließt die erforderliche Änderung der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung des Landes Nordrhein-Westfalen mit ein: Insbesondere die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine sind unterfinanziert. Deshalb ist es dringend erforderlich, die anerkannten Betreuungsvereine in die Lage zu versetzen, die Aufgaben, die ihnen nach § 1908f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zukommen, auskömmlich zu finanzieren. Bei der künftigen Ausgestaltung der Finanzierung ist die Beratung rund um die Themen Vorsorgevollmachten, Vermögensvollmachten und Betreuungsvollmachten deutlich zu akzentuieren.

In der Zukunft wollen wir als CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen eine Grundförderung der Betreuungsvereine und darüber hinaus sollen die einzelnen anerkannten Betreuungsvereine die Möglichkeit bekommen, Zusatzfinanzierungen zu erhalten. Damit soll zum einen das Vorhalten von Informationsveranstaltungen zu Vollmachen, aber auch das Gewinnen von ehrenamtlichen, außerfamiliären, Betreuungen sowie deren Beratung und Begleitung gestärkt werden.

Auf der Bundesebene ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Anpassung der pauschalen Stundensätze für Berufs- und Vereinsbetreuer, die seit 2005 unverändert sind, erfolgen kann. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Komplexität von Betreuungsfällen, sehen sich Betreuungsvereine vor der Herausforderung, fachlich ausgebildetes Personal beschäftigen zu müssen, deren Finanzierung zunehmend auf den Schultern der Betreuungsvereine lastet.

Im Rahmen von Berufs- und Vereinsbetreuungen bedarf es aber eines Konsenses, dass wenn keine Notwendigkeit zur hauptamtlichen Betreuung in einem Fall mehr besteht, die Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer auch abgegeben wird. Insofern wäre es hilfreich, wenn der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen die Kostenentwicklung im Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen auch unter organisatorischen Gesichtspunkten und Verfahrensweisen an den Gerichten überprüft. Dazu gehört auch, dass es einer Untersuchung bedarf, wie viele Betreuungsfälle im Einzelfall ein Berufs- oder Vereinsbetreuer führt. Es ist heute keine Seltenheit mehr, dass Berufsbetreuer bis zu 80 Betreuungsfälle und mehr innehaben und sich damit Finanzierungsquellen für ihren Lebensunterhalt eröffnen. Hierbei stellt sich aber die Frage, ob der gesetzliche Auftrag und Anspruch, dass ein Betreuer die Angelegenheiten des zu Betreuenden persönlich regelt, noch gewahrt wird.

II. Der Landtag stellt fest:

- Der Dreiklang aus Vorsorge-, Vermögens- und Betreuungsvollmachten ist noch stärker als bisher in der Bevölkerung zu verankern.
- Das Gewinnen von Ehrenamtlichen hat für ein modernes Betreuungswesen hohe Priorität.
- Die anerkannten Betreuungsvereine stellen unverzichtbare Elemente in einem modernen Betreuungswesen dar: Ihre Arbeit zu erhalten und zu stärken, ist Anerkenntnis und Ansporn zugleich.

III. Der Landtag beschließt: Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Stärkung der Selbstbestimmung: Vorsorgevollmacht, Vermögensvollmacht, Betreuungsvollmacht

- a) Alle zwei Jahre soll eine landesweite "Woche der Selbstbestimmung" unter Führung des Landes mit Einbindung der Betreuungsvereine und der Gerichte stattfinden, um die Bevölkerung für die Eigenvorsorge zu sensibilisieren und Aufklärungsarbeit zu leisten.
- b) Eine zentrale Internetplattform des Landes Nordrhein-Westfalen, in deren Gestaltung die Betreuungsvereine und die Kommunalen Spitzenverbände von Anfang an eingebunden werden, soll eine erste Hilfestellung für Ratsuchende bieten: Informationen zum Dreiklang aus Vorsorgevollmacht, Vermögensvollmacht und Betreuungsvollmacht sollen sich hier genauso finden lassen wie die Kontaktdaten von Betreuungsvereinen und Gerichten sowie gesetzliche Grundlagen.
- c) Das Projekt "Vorsorgelotsen" aus Schleswig-Holstein, bei dem mit Betreuungsvereinen Ehrenamtliche für die Beratung über Vorsorgevollmachten, Vermögensvollmachten und Betreuungsvollmachten ausgebildet werden, wird in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht.

2. Stärkung der Arbeit der Betreuungsvereine

Die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine wird in Nordrhein-Westfalen auf neue Füße gestellt: Künftig soll es eine Grundförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Personal- und Sachausgaben geben, um die anerkannten Betreuungsvereine in die Lage zu versetzen, die Aufgaben nach § 1908f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wahrzunehmen. Darüber hinaus soll es eine Zusatzförderung geben.

- wenn neue außerfamiliäre ehrenamtliche Betreuer gewonnen werden,
- wenn die Beratung und Begleitung zusätzlicher ehrenamtlicher geführter Betreuungen stattfindet,
- wenn Informationsveranstaltungen zum Dreiklang "Vorsorgevollmacht, Vermögensvollmacht und Betreuungsvollmacht" stattfinden.

3. Stärkung der Arbeit von Berufs- und Vereinsbetreuern

- a) Die Landesregierung bringt eine Bundesratsinitiative auf den Weg, die die Anpassung der bundesgesetzlich geregelten pauschalen Vergütung für Berufs- und Vereinsbetreuer an die aktuelle Lohn- und Gehaltsentwicklung zum Gegenstand hat.
- b) Es ist zu pr\u00fcfen, ob bundes- oder landesgesetzlich eine H\u00f6chstgrenze der zu Betreuenden durch Berufs- und Vereinsbetreuer eingef\u00fchrt werden kann, um die Erf\u00fcllung der gesetzlichen Betreuungspflichten gegen\u00fcber dem zu Betreuenden zu sichern.

4. Stärkung der Stellung des Landes Nordrhein-Westfalen im Betreuungsrecht

Die Zuständigkeiten für das Betreuungswesen sollen mittelfristig in einem Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gebündelt werden. Damit wird die Zweiteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Justizministerium und dem Sozialministerium Nordrhein-Westfalen aufgegeben. Die momentane Aufgabenvielfalt der Betreuerinnen und Betreuer erfordert in der Praxis zunächst aber eine Schnittstellenklärung durch ein umfassendes Konzept, das die Betreuungsaufgaben und Zuständigkeiten der betreuenden Personen klar definiert.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Jens Kamieth
Peter Preuß
Ina Scharrenbach

und Fraktion